

RS UVS Niederösterreich 1998/07/10 Senat-GF-98-471

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.07.1998

Rechtssatz

Aus § 101 Abs 7 KFG kann keine unbedingte Notwendigkeit abgeleitet werden, zur Feststellung des Gewichtes (bei Verdacht auf Überladung) eine Kontrollabwaage durchzuführen; vielmehr kann das Gewicht auch durch Vermessung des Ladevolumens unter Berücksichtigung des spezifischen Gewichtes der Ladung ermittelt werden.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at